

Zum Verkauf von Grundbesitz in Nuzi

Jeanette C. Fincke (Leiden)

Bereits den ersten Bearbeitern von Nuzi-Texten fiel auf, daß sich in diesem Textcorpus von überwiegend privaten Rechtsurkunden keine Dokumente über den Verkauf von Grundbesitz finden, wohl aber eine große Anzahl von Adoptionsurkunden (*tuppi mārūti* „Tafel über die Sohnschaft“), in denen der Transfer eines genau bezeichneten Stückes Grundeigentum geregelt wird. Schnell vermutete man, daß im Königreich Arrapha der Verkauf von Grundbesitz grundsätzlich verboten sei und sich die Vertragsparteien stattdessen des Vorganges einer Adoption bedienten, bei welcher der Adoptierende dem Adoptierten ein Grundstück „als seinen (Erb-)Anteil“ bzw. richtiger „entsprechend seinem (Erb-)Anteil“¹ (*kīma ḫa.la-šu* [*kīma zittī-šu*]) übereignet, während der Adoptierte dem Adoptierenden im Gegenzug ein „Geschenk“ (*NÍG.BA, qīštu*) in Form von Silber, Getreide oder anderen geldwerten Sachleistungen übergibt.² Dementsprechend wurde diese besondere Art der Adoption in der Folgezeit als Pseudo-Adoption³, Verkaufs-Adoption⁴ bzw. Immobilienadoption⁵, *mock adoption*⁶ bzw. *false adoption*⁷ oder *sale-adoption*⁸ bzw. *real estate adoption*⁹ bezeichnet.¹⁰ Während die sozialen und politischen Gegeben-

¹ So Dosch, HSAO 5, 1993, 129.

² Chiera – Speiser, AASOR 6 (1926) 86; Speiser, AASOR 10 (1930) 13-14; Koschaker, NKRA, 1928, 53-55. Für den ungefähren Wert der *qīštu* siehe unten Unterkapitel 5.

³ Koschaker, NKRA, 1928.

⁴ Koschaker, NKRA, 1928, 52-66.

⁵ Dosch, HSAO 5, 1993, 139.

⁶ Chiera – Speiser, AASOR 6 (1926) 86-87.

⁷ Purves, JNES 4 (1945) (besonders S. 69), JNES 6 (1947).

⁸ Chiera – Speiser, JAOS 47 (1927) 36-37; Speiser, AASOR 10 (1930) 2, 13-16; Speiser, AASOR 13 (1933) 13-54. Vgl. auch Steele, AOS 25, 1943.

⁹ Lacheman, AOAT 22, 1973, 99; Maidman, *Nuzi family archive*, 1976 (siehe S. 94).

¹⁰ Auch für die altbabylonische Zeit wird vermutet, daß es die Verschleierung eines Feldkaufs durch eine Adoption gegeben habe, vgl. F. von Koppen zitiert in: Charpin – Edzard – Stol, *Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit*, 846.

heiten, die hinter dieser Art der Transaktion stehen, vielfach diskutiert wurden,¹¹ stand die Funktion dieser Adoptionen als offensichtlich einzige Möglichkeit des (endgültigen) Transfers von Grundbesitz für lange Zeit außer Frage. Dies änderte sich zum Teil mit den Hinweisen einiger Nuzi-Forscher auf den Umstand, daß der Grundbesitz einer Pseudo-Adoption den Besitzer *de facto* gar nicht wechselt, sondern unter der Bewirtschaftung des früheren Eigners, des Adoptierenden, verbleibt,¹² welcher auch weiterhin die mit dem Grundbesitz verbundene *ilkū*-Verpflichtung „trägt“.¹³ Die Formulierung, der zufolge der Adoptierende dem Adoptierten ein Grundstück „entsprechend seinem (Erb-)Anteil gibt“, kann sich demnach nicht auf die vollständige Übergabe des Grund-eigentums mitsamt seinen Besitzrechten beziehen.¹⁴ Die Vorstellung der Unveräußerlichkeit von Grundbesitz im Königreich Arraphe – gelegentlich auch eingeschränkt nur auf denjenigen Grundbesitz bezogen, der ursprünglich Kronland und dementsprechend mit einer *ilkū*-Verpflichtung versehen war – wurde dabei auch weiterhin nicht angezweifelt. Die Hinweise auf den Verkauf von Grundbesitz (*ana šimi nadānu*, lit. „zum Kaufpreis geben“ [sc. verkaufen], bzw. *ana šimi leqū*, lit. „zum Kaufpreis nehmen“ [sc. kaufen]) in den Nuzi-Urkunden werden in den entsprechenden Studien entweder nur am Rande erwähnt,¹⁵ oder überhaupt nicht berücksichtigt. Gelegentlich wurden die Belege für den Kauf und Verkauf von Grundstücken sogar als Bestätigung für das Zustandekommen entsprechender Transaktionen genommen, welche nur im Urkundenformular als „Adoption“ verschleiert werden mußten.¹⁶ 113 Jahre nach der Publikation der ersten Nuzi-Urkunde (CT 2 Nr. 51) ist es an der Zeit, die Frage nach dem Verkauf von Grundbesitz in Nuzi wieder aufzugreifen und den Gründen nachzugehen, warum die Grundbesitzer in Arrapha diese Möglichkeit der Beschaffung von Bargeld selbst in größter finanzieller Not so selten wahrgenommen haben. Ich möchte diese kleine Studie meinem verehrten Lehrer, Professor Gernot Wilhelm, widmen, der mir zu Beginn meiner Studien der Altorientalistik (damals: *Keilschriftkunde*) in Hamburg die Materie der Nuzi-Urkunden in einer Weise nahebrachte, die sie zu meinem bevorzugten Forschungsgegenstand werden ließ.

¹¹ Vgl. z. B. Koschaker, NKRA, 1928; Speiser, AASOR 10 (1930) 13-19; Koschaker, ZA 41 (1933) 37-42; Cassin, *L'adoption a Nuzi*, 1938; H. Lewy, OrNS 11 (1942); Kochaker, ZA 48 (1944) 199-214; Steele, AOS 25, 1943; Purves, JNES 4 (1945); Maidman, *Nuзи family archive*, 1976. Dagegen: Wilhelm, RHA 36 (1978) besonders 207-213; ders., *Grundzüge*, 1982, 66-68.

¹² Purves, JNES 4 (1945) 73-79; Wilhelm, RHA 36 (1978) 208; Dosch, HSAO 5, 1993, 123-125.

¹³ Lewy, OrNS 11 (1942) 15-40; Purves, JNES 4 (1945) 76; Dosch, HSAO 5, 1993, 123-125. Siehe auch unten Kapitel 3.

¹⁴ So implizit bereits Purves, JNES 4 (1945) 76; siehe hierfür auch unten, Kapitel 3 und 4.

¹⁵ Steele, AOS 25, 1943, 30-31, nennt zwar fünf Belege im Zusammenhang mit „*sale-adoptions*“, vernachläßigt diese Informationen aber bei seiner Analyse der entsprechenden Adoptionsurkunden (S. 36-43). Un-glücklicherweise bezeichnet er jede Art des Transfers von Grundbesitz als „*sale*“.

¹⁶ So Koschaker, ZA 48 (1944) 202.

1. Hinweise auf den Verkauf von Grundbesitz „für einen „Kaufpreis““

Unter den Nuzi-Urkunden finden sich folgende Belege für Kauf und Verkauf von Grundbesitz:

- (1) Aussage (*umma*) von Tarmia, Sohn von Pal-teja, über ehemaligen Familienbesitz, den bereits sein Vater übereignet hat, sowie über Grundbesitz, der Teil einer Transaktion mit Frau Tehup-enni ist (HSS 19, 74 Vs. 7-8): *ù mi-nu-um-me-e A.ŠĀMEŠ š[a a-šar fte-hu-up-en-ni?]* (8) *ša a-na ši-mi el-qú-ú 'u'* [...] „und welche Felder auch immer ich [von Tehup-enni?] für einen Kaufpreis genommen (sc. gekauft) habe, ...[...]“.
- (2) Testament (*tuppi šīmti*) von Zilip-šenni, Sohn von Kania (HSS 19, 44): Zilip-šenni verfügt (Vs. 9-12): *mi-nu-um-me-e A.ŠĀ* (10) *'É'HI.A.MEŠ ša a-na ši-mi el-qú-ú* (11) (Rasur) *ma-na-ha-tu₄ mar-ši-it-tu₄ mi-im-mu šu-un-šu <ša> mz[i-lip-še]-en-[ni]* (12) *a-na mmu-u[l]-te-šup* *ù a-na DUMUMEŠ-ia na-ad-nu* „Welche Felder und Häuser auch immer ich für einen Kaufpreis genommen (sc. gekauft) habe, erworbene Güter, Viehbesitz (und) alles übrige <von> Z[i-lip-š]en[ni] ist Muš-teššup und meinen Söhnen übergeben“.
- (3) Prozeßprotokoll (JEN 361): Enna-mati, Sohn von Tehip-tilla, klagt gegen Šukrapu, Sohn von Akkuja, wegen eines Feldes, das Tehip-tilla aufgrund eines Tausches zweier Felder zustand, das aber nicht übergeben wurde, sondern jetzt von Šukrapu in Besitz gehalten wird. Zeugen des Enna-mati sagen aus, Šukrapu habe das entsprechende Stück Land inzwischen verkauft. Šukrapu gibt zu (Rs. 31-34): 1 ANŠE.KUR.RA (32) *a-šar me-en-na-ma-ti al-qè* (33) *ù A.ŠĀMEŠ pu-hi-iz-za-ra* (43) *a-na ši-mi at-ta-di-in* „Ein Pferd habe ich von Enna-mati genommen und die Felder, die Tauschäquivalente, habe ich für einen Kaufpreis weggegeben (sc. verkauft)“.
- (4) Prozeßprotokoll (JEN 385): Ḫupita, Sohn von Tajjuki, klagt gegen Enna-mati und Šurki-tilla, Söhne von Tehip-tilla, wegen des Kaufpreises für Felder. Ḫupita besteht auf seiner Aussage, (Vs. 8) *ki-me-e ši-im A.ŠĀMEŠ ga₅-am-ru* „daß der Kaufpreises für die Felder vollständig (bezahlt) ist“. Im weiteren Verlauf des Prozesses bringt er Zeugen dafür herbei, (Vs. 20a-21) *ki-me-e 12 ANŠE 'A.ŠĀ'* (21) *ga₅-[am]-ru* (1 rasiert) *ù! (ŠI-A) ši!(RI)-ma 'il'-[qú-ú]* „daß 12 ANŠE Feld vollständig (übergeben) sind und er (oder: sie) den Kaufpreis entgegengeno[mmen hat (oder: haben)]“. Weil es ihm jedoch nicht gelingt, gegen die Zeugen der Gegenpartei „die Götter zu tragen“, verliert Ḫupita den Prozeß. Trotz dem schlechten Erhaltungszustand der oberen Hälfte der Tafelvorderseite wird aufgrund der geringen Größe der Lücken deutlich, daß es sich bei dem zugrundeliegenden Vorgang um einen einfachen Kauf, nicht aber um eine Pseudo-Adoption handelt.
- (5) Protokoll über folgenden Vorgang (JEN 491 Vs. 1-6): 2 ANŠE ŠE *sa mhu-i-te-e* (2) DUMU *mu-še-e a-na ši-mi* (3) *ša A.ŠĀ la-bi-rù* (4) *ù DUB di-te-en-nu-ti* (5) *a-na mšu-mu-un-ta-ri* (6) DUMU *nu-ri-ia il-qè* „2 ANŠE Gerste des Ḫui-te, des Sohnes von Muš-še, für den Kaufpreis des Feldes sind alt (sc. beziehen sich auf einen alten Vorgang). Und die *tidennūti*-Tafel für Šumundari, den Sohn des Nūria, hat er in

Empfang genommen“. Der Kauf des Feldes ist, obwohl der Kaufpreis der Urkunde zufolge noch nicht bezahlt wurde, ein von der *tidennūti*-Transaktion zu trennender Vorgang; beide Transaktionen haben nur die Vertragsparteien gemeinsam, weshalb beide auf derselben Tafel dokumentiert wurden.

- (6) Echte Adoption (*tuppi mārūti*; HSS 9, 22 + EN 10/1, 27): Tupkija, Sohn von Šurkitilla, adoptiert Pai-teššup, den Sklaven von Šilwa-teššup, und setzt diesen zum Alleinerben ein; die *ilku*-Verpflichtung des Grundbesitzes verbleibt beim Adoptierenden. Neben den üblichen Klauseln über die Pflichten des Adoptierten – den Adoptivvater nach seinem Tod zu beweinen und zu beerdigen – findet sich folgende Angabe (Vs. 18-19): A.ŠĀMEŠ ù ÉMEŠ a-na ši-mi (19) *la i+na-an-din* “Felder und Häuser darf er nicht für einen Kaufpreis weggeben (sc. verkaufen)“.
- (7) Testament (*tuppi sīmti*) des Šukria, Sohn von Ḫuja (HSS 19, 5): Im Anschluß an die Aufteilung des Grundbesitzes an seine drei Söhne verfügt er folgendes (39-43): ... *mši-mi-qa-tal DUMU-ia uš-tu A.ŠĀMEŠ-ia uš-tu ÉMEŠ-ia* (41) *uš-tu mi-im-mu šu-un-[šu-i]a* (42) *a-na ši-mi a-na LÚ na-ka4-ri [a] ŠEŠMEŠ-šu-nu* (43) *la i+na-an-din* “Mein Sohn Šimika-atal darf von meinen Feldern, von meinen Häusern oder von allem übrigen von mir (irgendetwas) für einen Kaufpreis nicht an eine seinen Brüdern fremde Person weggeben“, was bedeutet, daß er nichts an Personen außerhalb des engsten Familienkreises verkaufen darf.
- (8) Eidliche Aussage (*umma*) von Šukr-apu, Sohn von Eteja, über einen Auftrag, den er angeblich Purn-apu erteilt hatte (JEN 631 Vs. 5-7): *a-li-ik-ma-mi ḪA.LA-[ia]* (6) *i+na AN.ZA.GÀR m-a-qa-wa-til-we* (7) *a-na ši-mi a-na mte-hi-ip-til-la i-di[n]-mi*, „Geh und gib [meinen] Erbteil in der *dimtu* des Akawatil für einen Kaufpreis an Tehip-tilla“. Der Kaufpreis wird auch in einer weiteren eidlichen Aussage des Šukr-apu erwähnt, doch bleibt der genaue Zusammenhang aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Tafel unklar.
- (9) Aufstellung über die Auslieferung von Kleinvieh entweder an Hirten oder als Kaufpreis für verschiedene Güter (HSS 16, 313). Aufgrund der stereotypen Art der Formulierungen dieser Tafel läßt sich ein Posten folgendermaßen ergänzen (Vs. 5-6) [n] *UDU a-na ši-mi a-na A.ŠĀ* [(a-na ŠU] (6) *a-na mha-[tar-t]e-’e* [nadnu] „[n] Schaf(böck)e¹⁷ als Kaufpreis für ein Feld [...] [sind] dem Ḫa[tart]e [(in die [sc. seine] Verfügungsgewalt)] [übergeben worden]“.
- (10) Liste von Gerste, die als Kaufpreis (ŠAM) für verschiedene, im Bereich der Stadt Unap-še we gelegene Felder übergeben wurde (JEN 528), z. B. Vs. 1-4: 27 ANŠE

¹⁷ Während der Wert eines weiblichen Schafes nur 1 BÁN Gerste beträgt (vgl. BM 80455 [Müller, SANTAG 4, Nr. 55]:1-3: 1 BÁN ŠE ... / ... / *ši-ma a-na* 1 UDU.MUNUS „1 BÁN Gerste ..., der Kaufpreis für ein weibliches Schaf“, oder BM 95346 [Müller, SANTAG 4, Nr. 124]: 5 BÁN ŠEMEŠ *ša* [PN] / *a-na ši-im* 5 [UDU.MUNUS SIG₅-qú] / *ša* 2.TA-ĀM [*ba-aq-nu*] – ergänzt nach Vs. 9: UDU.MUNUSMEŠ SIG₅-qú] – 5 BÁN Gerste als Kaufpreis für 5 [gute weibliche Schafe], die zweimal [gerupft sind]“), muß für einen Schafbock bereits 1 ANŠE Gerste gezahlt werden (HSS V 248: 2 ANŠE ŠE *a-na ši-mi a-na* 2 UDU „2 ANŠE Gerste als Kaufpreis für 2 Schaf(böck)e“).

ŠEMEŠ ŠAM 6 ANŠE ù 4 GIŠAPIN [A.ŠĀ]MEŠ (2) *m-pu-hi-še-en-ni m-pu-ut-tu* (3) ù *m-IR-a-a DUMUMEŠ ma-da-an-da-e* (4) *il-qú-ú* „27 ANŠE Gerste (als) Kaufpreis (für) 6 ANŠE und 4 GIŠAPIN Feld haben Puhi-šenni, Puttu und Wardaja, Söhne von Adandae, in Empfang genommen“. Die folgenden drei Posten beziehen sich jeweils auf (Z. 5, 7, 9): 7 ANŠE 5 BÁN ŠEMEŠ ŠAM 1 ANŠE A.ŠĀMEŠ „7 ANŠE 5 BÁN Gerste (als) Kaufpreis (für) 1 ANŠE Feld“. Summiert werden die Einzelposten als (Rs. 14-16): ŠU.NÍGIN 77 ANŠE >1< 1 BÁN ŠEMEŠ (15) *ša mte-hi-ip-til-la a-na ŠAM A.ŠĀM[EŠ]* (16) *i-na URU ša ú-na-ap-še na-din* „Insgesamt 77 ANŠE >1< 1 BÁN Gerste des Tehip-tilla sind als Kaufpreis für Felde[r] in der Stadt Unap-še übergeben worden“.

- (11) Liste von Wolle, die als Kaufpreis für verschiedene Objekte ausgegeben wurde (HSS 13, 373), darunter auch (Z. 5-6): 2 MA.NA SÍKMEŠ *a-na ši-im ki-re-e* (6) *a-na min-te-er-ta-a na-din* „2 Minen Wolle sind als Kaufpreis für den Garten dem Interta gegeben worden“.

Die Textbeispiele 1-5 bezeugen den Kauf von Grundbesitz, während die Beispiele 6-7 das Verbot enthalten, Grundeigentum zu veräußern. In Textbeispiel 8 wird in Frage gestellt, ob der Auftrag, Grundbesitz zu verkaufen, erteilt wurde. Beispiele 9-11 sind Belege für die erfolgte Übergabe des Kaufpreises. Es ist im Königreich Arrapha also durchaus möglich, Grundbesitz zu kaufen bzw. zu verkaufen. Demnach stellt sich die Frage, warum man diese Möglichkeit so selten wahrgenommen hat, was sich aus dem Fehlen entsprechender Kaufverträge schließen läßt.

2. Hinweise auf einen „Kaufpreis“ für Grundbesitz in den Pseudo-Adoptionsurkunden

In einigen sog. Pseudo-Adoptionsurkunden wird der „Kaufpreis“ (*sīmu*) für Grundbesitz erwähnt.¹⁸ Es ist vermutet worden, daß die Verwendung dieses Terminus als Hinweis auf die ursprünglich zugrundeliegende Transaktion zu betrachten sei, die in der schriftlichen Fixierung durch die entsprechenden Termini der Adoption verschleiert wurde. Um dies beurteilen zu können, sollen die in Frage kommenden Texte zunächst einer Überprüfung unterzogen werden:

- (12) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Unnuki, Sohn von Ar-tilla (JEN 65): Unnuki adoptiert Tehip-tilla, den Sohn von Puhi-šenni, und gibt ihm seinen Grundbesitz an Feldern und Häusern sowie seine bewegliche Habe. Durch einen Paragraphenstrich getrennt folgen Angaben über insgesamt 16 ANŠE Feld (Vs. 6-10): 8 ANŠE A.ŠĀMEŠ *ina ši-mi ša mte-hi-ip-til-la* (7) *le-qé-mi* ù 8 ANŠE A.ŠĀMEŠ *m-un-nu-ki* (8) *ina ši-mi ša ra-ma-ni-šu il-te-qè* (9) ù *i-na-an-na* 8 ANŠE A.ŠĀMEŠ *ša il-qú-ú* (10) ù *a-na mte-hi-ip-til-la* SUM „8 ANŠE Feld sind als Kaufpreis von Tehip-tilla genommen. Und 8 ANŠE Feld hat Unnuki selbst als Kaufpreis genommen. Und jetzt gibt er diejenigen 8 ANŠE Feld, welche er genommen hatte, dem Tehip-tilla“.

¹⁸ Siehe auch unten Unterkapitel 4.

Koschaker¹⁹ sah die Verwendung der „kaufrechtlichen Termini“ in dieser Urkunde als Beweis dafür, daß die beteiligten Personen selbst die Pseudo-Adoption als verschleierten Grundstückserwerb betrachteten und es sich bei dem beurkundeten Vorgang um die „Ausführung oder Ergänzung einer früheren „Adoption““ handelt. Bei dieser Interpretation ist aber die Verwendung des Paragraphenstriches, welcher die Adoption von der Beschreibung der 16 ANŠE Feld trennt, außer Acht gelassen worden. Nimmt man die über die gesamte Breite der Tontafel gezogene Linie ernst, muß man von zwei unterschiedlichen Transaktionen ausgehen, die nur die beteiligten Personen, Unnuki und Tehip-tilla, sowie die Art des Vertragsgegenstandes, Felder als Teil des gesamten Grundbesitzes und Feldern und Häusern, gemeinsam haben.

- (13) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Pai-tešsup und Ehli-tešsup, Söhne von Mat-tešup (EN 9/1, 26): Im Anschluß an die üblichen Klauseln über den Grundbesitz und das „Geschenk“ für die Adoptierenden machen die Adoptierenden folgende Aussage (Vs. 20-23): *mi-nu-um-me-^fe*¹ (21) *ma-ag-ra-at-ti* ù DUMUMEŠ [ma-at-te-^{?p}up?] (22) *a-na ši-mi a-na* mDINGIR-a-[-]-[-] (23) *ša SUM-nu* ù *ni-[nu nu]-za-[ak-ka-mi]* „Welche Dreschplätze auch immer die Söhne [von Mat-tešup] für einen Kaufpreis dem Ila-... übergeben haben, diese werden wi[r (von Ansprüchen) fre]iste[llen]“.

Ila-..., der Käufer der Dreschplätze, ist nicht der Adoptierte des Vertrages; dieser heißt Puhiā, Sohn von Pilmašše. Somit kann sich der Verkauf der Dreschplätze nur auf einen früheren Vorgang beziehen, der mit dem vorliegenden Fall nur insofern etwas zu tun hat, als es sich um denselben Gegenstand, Dreschplätze, handelt.

- (14) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Ataja, Sohn von [...] -RU (HSS 9, 109): Er hat Tultukka und Ilānu, Söhne von Tajjuki, adoptiert und ihnen ein Stück Land in Nuzi gegeben; die *ilk*-Verpflichtung verbleibt bei Ataja. Im Anschluß an die Niederschrift der Vertragsklauseln sagen Tultukka und Ilānu Folgendes aus (Vs. 22-24): ŠEŠ-ú-ni *mki-ba-ra-ab-he* (23) *la a-ši-ib* ù KÙ.BABBAR *an-nu-ú i-na* ŠAM a-bu-ú-ni ú-zí-iz-zu² (Text: zì) (24) ù A.ŠĀMEŠ *an-ni-i >1< pá-hi-ni-ma ša i-na-[an?-na?]* *[na]-ad-nu* „Unser Bruder Kip-arraphe ist nicht anwesend, aber dieses Silber von dem Kaufpreis (für den Besitz) unseres Vaters hatten sie (bereits) aufgeteilt; das entsprechende Feld ist von unserem *Kapital*?²⁰, (es ist) dasjenige, welches jet[zt?] übergeben ist“.

Die beiden Brüder sprechen von einem Feld aus ihrem Familienbesitz, das sie veräußert haben und das ihrer Aussage zufolge gerade erst (?) dem neuen Besitzer übergeben wurde. Es kann sich dabei nicht um das Feld aus der vorliegenden Pseudoadoption handeln, denn durch diesen Geschäftsvorgang „erhalten“ die Brüder ein Feld. Die

¹⁹ Koschaker, NKRA, 1928, 59 mit Anm. 4.

²⁰ Ich vermute hier eine Hybridschreibung, bei der das hurritische Wort *page*, „Kopf“, mit dem akkadischen Possessivsuffix der 1. Person Plural *-ni* kombiniert wurde. *page*, „Kopf“, hätte dann in diesem Zusammenhang ebenso wie das Akkadische *rēšu*, „Kopf“, die Zusatzbedeutung „Kapital“. Bei dieser Interpretation ist jedoch darauf hinzuweisen, daß derartige Hybridformen äußerst selten sind.

Aussage von Tultukka und Ilānu ist vielmehr dahingehend zu interpretieren, daß die Brüder festhalten wollten, daß ihnen das Geld, welches sie in Verbindung mit der Pseudoadoption ausgegeben haben, rechtmäßig gehört: Es stammt zwar aus dem Verkauf eines Feldes aus dem Familienbesitz, aber der Anteil ihres Bruders Kip-arraphe wurde bereits ordnungsgemäß abgezogen. Somit kann er keinen Anspruch auf die bei der Pseudoadoption übertragenen Besitztitel erheben.

- (15) Aussagen (*umma*) verschiedener Personen über 7 ANŠE Feld in der *dīmtu* des Tehip-tilla, die mit einem Feld gleicher Größe in der *dīmtu* des Arbiš-šuhe getauscht wurden (JEN 159). Tur-šenni sagt aus (Rs. 19-22): 6 GIŠA[PIN A.Š]À *an-nu-tu₄* mša-an-*ha-ri* (20) *qa pu* [m] *il-*hi-ip*-LUGAL DUMU tu₄-ur-ru* (21) *a-na >1< ši-i-mi a-na* m*te-*hi-ip*-til-la* SUM-nu (22) ù *a-na ma-ru-ti i-te-pu-uš* „Die betreffenden 6 GIŠA[PIN Fe]ld sind (bei / von) Šamhari ...; Elhip-šarri, der Sohn von Turru, hat sie als Kaufpreis dem Tehip-tilla gegeben und ihn als Sohn adoptiert“.

In dieser Urkunde wird die Verbindung zwischen einem verkauften Feld und der Adoption des Käufers durch den Verkäufer hergestellt. Es wird aber nicht deutlich, ob es sich hier um zwei verschiedene Vorgänge handelt, oder ob der Verkauf des Grundstückes in direktem Zusammenhang mit der Adoption steht.

- (16) Prozeßprotokoll (JEN 383):²¹ Die Söhne von Nui-šeri klagen gegen Warhi-šenni, Sohn von Patali, wegen eines Feldes, für das Warhi-šenni einst von Nui-šeri adoptiert und worüber eine Urkunde augestellt wurde. Warhi-šenni sagt folgendermaßen aus (Vs. 13-18): *a-an-ni-mi* m*nu-i-še-ri* [a-na m] *a-ru-[ti]* (14) *e-te-pu-uš-mi* ù 1 ANŠE A.ŠĀMEŠ (15) *at-ta-din-mi* ù *mnu-i-še-ri* (16) 1 ANŠE ŠE *a-na ia-ši a-na ši-mi* A.ŠĀMEŠ[-*ti*] (17) *iq-bi a-na na-da-ni* ù ŠEMEŠ (18) *mnu-i-še-ri ul i-din-mi* „Ja, Nui-šeri habe ich als Sohn adoptiert und (ihm) 1 ANŠE Feld übergeben. Und Nui-še-ri hat befohlen, mir 1 ANŠE Gerste als Kaufpreis (für) die Felder zu übergeben, aber Nui-šeri hat die Gerste nicht übergeben“. Die Zeugen der Söhne von Nui-šeri sagen folgendermaßen aus (Rs. 33-38): 1 ANŠE A.ŠĀMEŠ m*wa-ar-*hi-še-en-ni** (34) *a-na mnu-i-še-ri i-din-mi* ù *a-na* (35) *ma-ru-ti i-te-pu-uš-mi* (36) ù ŠEMEŠ *ša ši-im* A.ŠĀMEŠ (37) *i-na pí-i mnu-i-še-ri a-na* (37a) *mwa-ar-*hi-še-ni** (38) *na-dá-ni la ni-iš-mi-mi* „1 ANŠE Feld hat Warhi-šenni dem Nui-šeri übergeben und ihn als Sohn adoptiert. Aber von Gerste, die als Kaufpreis für das Feld dem Warhi-šenni übergeben werden sollte, haben wir aus dem Mund von Nui-šeri nicht(s) gehört“.

Die Anwendung des Terminus „Kaufpreis“ auf die Gegenleistung des Adoptierten für die Übergabe eines Grundstückes durch den Adoptierenden deutet auf den ersten Blick darauf hin, daß die Pseudo-Adoption ein verschleieter Kaufvertrag ist. Dahingehend wurde der Text bislang auch gedeutet. Angesichts der anderen Belege für den Kauf von Grundbesitz (siehe oben) scheint hier jedoch eher folgender Fall vorzuliegen: Warhi-šenni versucht die Richter davon zu überzeugen, daß die urkundlich bezeugte Adoption und die damit im Zusammenhang stehende und tatsächlich erfolgte Übergabe eines

²¹ Vgl. Lewy, OrNS 11 (1942) 246-248.

bestimmten Feldes aufgrund einer zusätzlichen mündlichen Vereinbarung über den Kauf des fraglichen Stück Landes erfolgt sei; die Zahlung habe jedoch nicht stattgefunden. Weil er hierfür keine Zeugen vorbringen kann, verliert Warhi-šenni den Prozeß. Offensichtlich lag das Problem nicht darin, daß eine Pseudo-Adoption mit dem Verkauf desjenigen Stückes Land, das bereits Teil der Pseudo-Adoption ist, verknüpft gewesen sein soll, sondern ausschließlich in dem Fehlen von Zeugen für diese Vorgehensweise. Somit schließt diese Urkunde die Möglichkeit nicht aus, daß der Pseudo-Adoption ursprünglich ein Verkauf zugrunde lag. Sie kann jedoch keineswegs als Beweis hierfür herangezogen werden, sofern sich nicht weitere Indizien in anderen Texten finden lassen.

Unter den vier Belegen für die Verwendung des Terminus „Kaufpreis“ im Zusammenhang mit Pseudo-Adoptionen finden sich nur zwei, der sich eventuell auf die Gegenleistung des Adoptierten für die Übergabe des Grundstückes durch den Adoptierenden beziehen (15-16). Die drei Belege 12-14 dokumentieren jeweils eine vom Vorgang der Pseudo-Adoption unabhängige Transaktion.

3. Das Grundstück bei den Pseudo-Adoptionen

Bereits 1942 hat Hildegard Lewy²² erstmals darauf hingewiesen, daß in einem Fall dasjenige Feld, welches Objekt einer Pseudo-Adoption ist, gar nicht den Besitzer wechselt, sondern in der Familie des Adoptierenden verbleibt (vgl. JEN 208 und 369). Dies läßt sich auch in anderen Pseudoadoptionsurkunden nachweisen. Sogar in den nachfolgenden Generationen verbleibt die Bestellungspflicht und damit der Besitz des Feldes in der Familie des Adoptierenden und geht nicht automatisch in diejenige des ehemals für das Feld Adoptierten über;²³ nur wenn die Familie des Adoptierenden ihrer Bestellungspflicht nicht nachkommt und das Land brachliegen läßt, geht das Feld an den Adoptierten über.²⁴ Damit kann der Pseudo-Adoption *per se* kein Verkauf im eigentlichen Sinne zugrunde liegen.

Unter der Annahme, es gebe Pseudo-Adoptionen mit und ohne Übergabe des entsprechenden Feldes, hat man zu eruieren versucht, welche Vertragsklauseln auf einen Verbleib des Grundstückes in der Familie des Adoptierenden (PN_1) hinweisen und welche die tatsächliche Übertragung des Besitzes auf den Adoptierten (PN_2) kennzeichnen. In diesem Zusammenhang wurde vielfach die Klausel über die mit dem Grundstück verbundene *ilkū*-Verpflichtung genannt, die in zahlreichen Pseudo-Adoptionsurkunden erscheint: *ilkū* (ša *eqlī* / ...) ša PN_1 -ma u PN_2 lā naši „die *ilkū*-Verpflichtung (des Feldes / ...) ist (sc. bleibt) diejenige von PN_1 , PN_2 trägt (sie) nicht“. Es ist vermutet worden, daß diejenigen Transaktionen, in denen die *ilkū*-Klausel genannt wird, nur die Übertragung

²² Vgl. Lewy, *OrNS* 11 (1942) 19-20.

²³ Vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 123-26. Gelegentlich wird das Weiterbestehen der im Zuge einer Pseudo-Adoption durch den inzwischen verstorbenen Vater eingegangen Verpflichtung durch eine protokolierte Aussage des Sohnes vor Zeugen bestätigt, vgl. z. B. JEN 132, 149, 160, 166 und 176 (vgl. für alle fünf Weeks, *Real Estate Interest*, 1972, 30-32, 34-38).

²⁴ Vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 123-25.

eines „Titels“ an dem Grundbesitz bedeuten, während die anderen Fälle tatsächliche Verkäufe einschließlich der Übereignung des Besitzes darstellen.²⁵ Um der Natur der *ilkū*-Verpflichtung im Königreich Arraphe zur Zeit der Nuzi-Urkunden²⁶ und ihren Implikationen für Grundbesitz näher zu kommen, sind verschiedene Modelle vorgestellt worden.²⁷ Für die Interpretation in diesem Zusammenhang ist lediglich wichtig, daß es in dem Königreich Arraphe sowohl Grundbesitz mit als auch solchen ohne *ilkū*-Verpflichtung gab.²⁸ Weil die *ilkū*-Verpflichtung nicht in allen Pseudo-Adoptionsurkunden genannt wird, muß die der Pseudo-Adoption zugrundeliegende Transaktion unabhängig von einer möglichen *ilkū*-Verpflichtung des Grundstückes²⁹ untersucht werden.

Der Hinweis von Purves³⁰, es müsse bei den Pseudo-Adoptionen zwischen „transfer of title and transfer of possession“ unterschieden werden, trifft wohl das Wesen der Pseudo-Adoption. Die Tatsache, daß der Grundbesitz, für den es zu einer Adoption kommt, beim Adoptierenden verbleibt,³¹ und es demnach nicht zu einem Besitzwechsel kommt,³² erfordert eine Neuinterpretation der in den Urkunden verwendeten Phrase *eqla* / *bīta* / ... ana PN anandin (/ ittadinū) „das Feld / Haus / ... habe ich (bzw. haben sie) PN gegeben“. Im Rahmen der Pseudo-Adoptionen kann sich diese Formulierung eigentlich nur auf das Eigentum beziehen und damit auf die Übertragung eines Rechtstitels an dem Grundstück, während dieses *de facto* auch weiterhin im Besitz des vormaligen Eigners verbleibt. Welcher Art dieser Rechtstitel ist – volles Eigentum, Teileigentum³³ bzw.

²⁵ Vgl. Purves, *JNES* 4 (1945) 7b.

²⁶ Die *ilkū*-Verpflichtung ist den Nuzi-Texten zufolge stets mit Grundbesitz (*dimtu*-Ansiedlungen, Felder, Gärten, Bauland und Häuser) verbunden (vgl. CAD I 75b-76a) und scheint aus Arbeitsleistungen zu bestehen, die „in der Stadt“ (sc. in derjenigen Stadt, welcher das Stück Land verwaltungstechnisch zugeordnet ist) abgeleistet und organisiert werden (vgl. z. B. JEN 498 Vs. 4-5: ... i-na URU *il-ki a-ši-im-mi* „ich, PN, trage die *ilkū*-Verpflichtung in der Stadt“; JEN 327 Vs. 12-13: *a-na-ku il-ka₄* *ina URU a-be-na-aš*¹³ *na-ša-ak* „Ich trage die *ilkū*-Verpflichtung in der Stadt Apenaš“). Die *ilkū*-Verpflichtung scheint mit dem König verbunden zu sein (AASOR 16, 75 Vs. 10-11: *il-ki LUGAL*¹¹ *ana mit-ha-pu a-na-ad-di-[in]* „die *ilkū*-Verpflichtung für den König habe ich Itb-apu übergeben“) und die Befreiung von dieser Verpflichtung durch den Bürgermeister wird als Vergehen betrachtet (AASOR 16, 8 Vs. 23-24: *ù mpeš-ki-il-li-šu iš-tu₄ il-ki*²⁴ *un-te-eš-ši-ir-šu* „er [sc. der angeklagte Bürgermeister Kušši-harbe] hat Peš-il-šu von der *ilkū*-Verpflichtung freigestellt“).

²⁷ Vgl. hierfür zuletzt umfassend G. Dosch, HSAO 5, 1993, 68-71. Vgl. auch Zaccagnini, HdO I.72/1, 2003, 597-99.

²⁸ Vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 68-73.

²⁹ Siehe auch unten Anmerkung 52.

³⁰ Purves, *JNES* 4 (1945) 76b; er nahm jedoch an, daß unterschiedliche Transaktionen vorliegen, je nachdem, ob es sich um ein Feld mit oder ohne *ilkū*-Verpflichtung handelt.

³¹ Vergleichbare Fälle sind aus der neubabylonischen Zeit bekannt: Hier kann sich der Adoptierende das Recht auf eine lebenslange Nutznutzung an dem entsprechenden Feld vorbehalten, vgl. Oelsner - Wells - Wunsch, HdO I.72/2, 2003, 937.

³² Westbrook, HdO I.72/1, 2003, 52-53, versteht bei der Adoption den Transfer von Grundbesitz *inter vivos* in Nuzi als unmittelbaren Transfer des Besitzes.

³³ Koschaker, ZA 48 (1944) 207, hält es unter der Voraussetzung, daß die Pseudo-Adoption ein Grundstückskauf sei, für denkbar, daß der Adoptierte „nicht Volleigentum erlangte, insoferne das Grundstück zu Besitz und Nutzug, aber gegen Leistung eines Bodenzinses noch beim Verkäufer blieb und erst mit dessen Tod in das Volleigentum des Käufers überging“. Für Teileigentum in Nuzi vgl. auch das „geteilte Eigentum“, das durch die *abħūtu*-Verträge begründet wurde; vgl. hierfür Dosch, HSAO 5, 1993, 92-114.

Anteile am Eigentum³⁴ oder eine Art Obereigentum³⁵ – ist in diesem Zusammenhang zunächst nicht von Bedeutung. Daß im Königreich Arraphe zwischen Eigentum und Besitz deutlich unterschieden wurde, läßt sich z. B. der Urkunde JEN 513 entnehmen. So werden in den ersten drei Zeilen die Grundstücke von Šar-teja in folgende Kategorien aufgeteilt:

- | | |
|--|---|
| (1) ... A.ŠĀMEŠ [ša a-na] ma-ru-ti ep-šu | „Felder, die [durch] Adoption erworben sind“, |
| (2) ... A.ŠĀMEŠ ša ti-te-en-nu-ti | <i>titennūtu</i> -Felder (sc. Felder, die als Pfand genommen wurden), |
| (3) ... A.ŠĀ e-ez-zu-uš-ši-ḥé | <i>ezzuššihe</i> -Felder. |

Während es sich bei den Feldern *ša ana mārūti epšu* um Felder handelt, bei denen Šar-teja zwar den Eigentumstitel inne hat, sie aber nicht besitzt, handelt es sich bei den *titennūtu*-Feldern um solche, die in seinem Besitz sind, an denen er aber keinen Eigentumstitel hat. Die Bedeutung der dritten Kategorie (*ezzuššihe*-Felder) ist unklar;³⁶ es ist aber anzunehmen, daß hier Eigentum und Besitz in einer Hand vereinigt sind.³⁷

Eine andere Art der Unterscheidung von Feldern, in denen es nicht primär um den Gegensatz zwischen Eigentum und Besitz, sondern vielmehr um die Herkunft der Felder geht, ist in JEN 641 dokumentiert. Die Felder von Tehip-tilla in der *dimtu* Piršanne werden unterschieden in:

- | | |
|--------------------------|---|
| (28) 'A.ŠĀ ša' ba-bi | „Felder von ‚draußen‘“ |
| (29) A.ŠĀ at-ta-aš-ši-ḥu | „Felder vom väterlichen Besitz“ ³⁸ . |

Die „Felder von ‚draußen‘“ können gekaufte Felder sein,³⁹ doch sollte aufgrund der zuvor besprochenen Urkunde JEN 513 nicht ausgeschlossen werden, daß es sich hierbei um einen Oberbegriff für Felder aller Art handeln kann, die zuvor nicht im Familienbesitz waren⁴⁰ und an denen entweder der Besitz (z. B. *titennūtu*-Felder) oder ein Eigentumstitel (z. B. durch Adoption „erworben“ Felder)⁴¹ bei Tehip-tilla liegen.

³⁴ Dosch, HSAO 5, 1993, 133, versteht die Pseudo-Adoption dahingehend, „daß der Adoptierte noch kein alleiniges Volleigentum über das Grundstück hat, sondern nur gewisse Anrechte“.

³⁵ So auch Wilhelm, RHA 36 (1978) 207-08: „Sie begründen nämlich kein volles Eigentum, sondern nur ein Obereigentum; dem Veräußerer bleibt die Nutzung des Grundstücks“. Vgl. auch Dosch, HSAO 5, 1993, 143, „während der Adoptierte den Oberbesitz mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen, das „ius in re aliena“, ... bekommt“.

³⁶ Vgl. Fincke, SCCNH 9 (1998) 54-56.

³⁷ Dosch, HSAO 5, 1993, 132, versteht unter den *ezzuššihe*-Feldern diejenigen Felder, welche vormals Vertragsgegenstand einer Pseudo-Adoption waren, die inzwischen aber dem Adoptierenden zurückgegeben wurden, weil die Pseudo-Adoption aufgelöst wurde.

³⁸ Für *attasšiḥu* vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 68.

³⁹ Vgl. Zaccagnini, HdO I.72/1, 2003, 599; „ša bābi: lit. „(purchased with a deed of sale drafted) at the (city) gate“.“

⁴⁰ So auch Cassin, RA 63 (1969) 125 Anmerkung 2.

⁴¹ Dosch, HSAO 5, 1993, 131, versteht *ša bābi* als Bezeichnung für die durch eine Pseudo-Adoption erworbenen Felder.

4. Entwicklung des Formulars der Pseudo-Adoptionen (vom „Kaufpreis“ zum „Geschenk“)

Die ins Osttigrisgebiet eingewanderten Hurriter haben sich zunächst der Kenntnis babylonischer Schreiber bedient, denn die Tafeln der ersten Schreibergeneration zeigen noch eindeutig eine mittelbabylonische Orthographie und Grammatik, während bei den Tafeln der nachfolgenden Schreibergenerationen bereits Einflüsse der hurritischen Sprache deutlich werden.⁴² Die babylonischen Schreiber legten zunächst die ihnen geläufigen Urkundenformulare für die Niederschrift der Rechtsgeschäfte zugrunde und modifizierten sie den Anforderungen entsprechend. Für diejenigen Verträge, für die es keine Vorbilder aus dem babylonischen Recht gab, mußten sie neue Formulare entwickeln. Dies war offensichtlich auch der Fall für den Pseudo-Adoption zugrundeliegenden Kauf von Eigentumsrechten ohne gleichzeitige Besitzübertragung.⁴³ Dies läßt sich an der Entwicklung des Formulars ablesen: In den Urkunden der ersten Schreibergeneration werden die Urkunden zwar als Adoptionsurkunden betitelt, der Kauf der Eigentumsrechte wird aber noch als „Kauf des Feldes“ bezeichnet. Folgende vier Beispiele lassen sich hierfür finden:

- (17) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Matija, Sohn von Išaku (IM 70764 [TF 1 40/h; vgl. A. Fadhil, SCCNH 1 (1981) 363-369]): Šabru, Sohn von Šennaja, hat dem Matija ein Stück Feld gegeben. Zum „Kaufpreis“ (Vs. 5: *a-na GAZ-A-AN*) von einer Mine [Silber], als „Kaufpreis für das Feld“ (6: *ki-ma GAZ-A-AN A.Š[Ā]*), gibt Matija dem Šabru. Schreiber der Urkunde ist Sīn-ašarēd, Shn von Bēl-i [...]. Diese Tafel gehört zu den ältesten im Königreich Arraphe gefundenen Tafeln.⁴⁴
- (18) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Zilija, Sohn von Kelija (EN 9/1, 1): Er hat Zike als Sohn adoptiert, und sein Bruder Ari-šaduja, hat diesem ein Stück Feld gegeben. Zike wiederum gibt 18 Sekel Silber. Es wird festgehalten, daß ein Teil des Geldes in Gold überreicht wird. Es folgt der Satz „zum Kaufpreis ist es bestimmt“ (Vs. 10: *a-[na] ší-mi qa-bi*). Dieses Dokument gehört ebenso wie Nr. 18 und 19 zu den frühesten im Königreich Arraphe verfaßten Pseudo-Adoptionsurkunden, denn alle drei wurden von Apil-sīn, einem Schreiber der ersten Schreibergeneration in Nuzi,⁴⁵ geschrieben.
- (19) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Akip-apu, Sohn von Kelija (EN 9/1, 2): Er hat Zike, Sohn von Ar-tirmi, als Sohn adoptiert und diesem ein Stück Feld gegeben. Zike wiederum gibt geldwerte Leistungen in Form von einem Rind und

⁴² Wilhelm, AOAT 9, 1970, 11.

⁴³ Selbst wenn es bereits in der altabylonischen Zeit die „Verschleierung“ eines Kaufes als Vererbung gegeben hat (siehe oben Anmerkung 10), muß noch untersucht werden, ob auch hier der Kauf von Eigentum unabhängig vom Besitz zugrunde liegt, denn nur dann hätte dieser Vertragstyp von den Schreibern als Vorlage genommen werden können.

⁴⁴ Vgl. Fadhil, SCCNH 1 (1981) 369.

⁴⁵ Vgl. Wilhelm, AOAT 9, 1970, 10.

⁴⁶ Wilhelm, FS Alp, 1992.

Gerste. In zerstörtem Kontext, direkt nach der Poenalklausel und vor der Zeugenliste, folgt der Satz: „zum Kaufpreis sind sie gegeben“ (Vs. 14: *a+na ši-mi SUM-nu*). Ebenso wie Nr. 17 und 19 ist diese Urkunde von Apil-sîn geschrieben.

- (20) Pseudo-Adoptionsurkunde (*tuppi mārūti*) von Ḫumere, Tochter von [...] (EN 9/1, 3): Sie hat Zike, Sohn von Ar-tirmi, adoptiert und ihm ein Saatfeld übergeben. Zike wiederum gibt Silber. Im Anschluß an die Poenalklausel und direkt vor der Zeugenliste folgt der Satz: „zum Kaufpreis sind sie gegeben“ (Vs. 11: *'a-na' ši-'mi' SUM-nu*). Ebenso wie Nr. 17 und 18 ist diese Pseudo-Adoptionsurkunde von Apil-sîn geschrieben.

In einer anderen Urkunde, die ebenfalls denen der ersten Schreibergeneration gehört, wird statt des Kaufpreises der hurritische Begriff *irana* „Geschenk“⁴⁶ verwendet:

- (21) Pseudo-Adoptionsurkunde (ohne Titel) (JEN 552):⁴⁷ Puhi-šenni, Sohn von Turi-šenni, gibt 1 Sekel Gold *irana* den drei Söhnen von Ḫanuja und nimmt von ihnen ein Stück Feld.

Die Entwicklung des Formulars der Pseudo-Adoptionen, in denen der für die geldwerten Leistungen des Adoptierten zunächst verwendete Terminus *šimu* „Kaufpreis“ (17-20) mit dem hurritischen Wort *irana* „Geschenk“ (21) alternieren kann, deutet auf einen Rechtsvorgang hin, der im babylonischen Recht, dem die Vorlagen für das im Königreich Arrapha verwendete Urkundenformular entnommen wurden, kein Vorbild hat.⁴⁸ In den Urkunden der späteren Schreibergenerationen⁴⁹ wird für die „Zahlungen“ des Adoptierten grundsätzlich das akkadische Wort *qīštu* „Geschenk“ verwendet, und dem Formular werden weitere Klauseln hinzugefügt.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. Maidman *Nuzi Family Archive*, 1976, 359-60, Fadhil, *SCCNH* 1 (1981) 369-70, Dosch, HSAO 5, 1993, 126, und, mit richtiger Interpretation des Vorganges, Wilhelm, *FS Alp*, 1992, 504-05.

⁴⁸ Vgl. Wilhelm, *FS Alp*, 1992, 505.

⁴⁹ Vgl. Friedmann, *SCCNH* 2 (1987), besonders die Übersichtstabelle S. 116-17.

⁵⁰ In einigen Pseudo-Adoptionsurkunden der späteren Schreibergenerationen von Nuzi (III. und IV. Generation) erscheint eine Zusatzklausel nach dem Schema: PN₁ *šēpē-ia ištū A.ŠĀ* (/ ÉHLA / ...) (ša PN *abi-ia*) *ušteli-mi u šēpē-šu ša PN₂ ina A.ŠĀ* / ÉHLA / ... (ša PN *abi-ia*) *aštakan-mi*, „Ich, PN₁ (sc. Adoptierender) habe meine Füße aus dem Feld (/ den Häusern / ...) (von PN, meinem Vater,) herausgenommen und die Füße von PN₂ (sc. Adoptierter) in das Feld (/ die Häuser / ...) (von PN, meinem Vater) hineingestellt“ bzw.: *u šēpē-šu ša PN₁ ušteli u šēpē-šu ša PN₂ ištaknu*, „Die Füße von PN₁ hat er (selbst) herausgenommen, und die Füße von PN₂ sind hineingestellt“ (vgl. z. B. HSS 5, 58; HSS 13, 143; EN 9/1, 5; Yale 1). Die *ilkū*-Verpflichtung kann dabei beim Adoptierenden verbleiben (z. B. EN 9/1, 5) oder an den Adoptierten übergehen (z. B. HSS 5, 58; HSS 13, 143). Diese Klausel scheint auf eine Besitzübertragung hinzudeuten (vgl. hierfür EN 10/3, 298); so auch Purves, *JNES* 6 (1947) 184b. Eine Untersuchung der genauen Implikationen dieser Klausel für die den Pseudo-Adoptionen zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge (CAD Š/III 298 versteht dies als „to give the right of succession“) bedarf einer eigenständigen Studie.

5. Vorteile der Pseudo-Adoption gegenüber einem Verkauf

Ohne auf die Konsequenzen einer Pseudo-Adoption in Hinblick auf den sozialen Status der beteiligten Personen und die möglicherweise daraus resultierenden Rechte und Pflichten einzugehen,⁵¹ soll im Folgenden ausschließlich die direkt sichtbare wirtschaftliche Folge dieser Transaktion betrachtet werden.

Für den Adoptierenden einer Pseudo-Adoption ergibt sich zunächst folgende Situation: Er „gibt“ dem Adoptierten ein(en Rechtstitel an einem) Grundstück „entsprechend seinem „(Erb-)Anteil“ (*kīma zittī-šu*) und bekommt im Gegenzug dafür geldwerte Sachleistungen „als sein Geschenk“ (*kīma qīštī-šu*), die einem Prozentsatz der zu erwartenden jährlichen Erntemenge des Feldes entsprechen.⁵² Dennoch verbleibt das Grundstück in seinem Besitz; er hat die Pflicht, das Land zu bestellen und der mit dem Grundbesitz verbundenen *ilkū*-Verpflichtung nachzukommen, kann dafür aber in Zukunft vom Ertrag nutznießen.⁵³ Er gibt dem Adoptierten jährlich einen Teil des Ertrages als Abgabe;⁵⁴ einer Urkunde zufolge (JEN 166)⁵⁵ wird im Fall bewässerter Felder zu gleichen Teilen geteilt, während bei unbewässerten Feldern der Adoptierende zwei Teile und der Adoptierte einen Teil erhält. Selbst wenn dieses Beispiel eine Ausnahme darstellen sollte, wird der Adoptierende sicher den Hauptanteil der Ernte selber verbrauchen können. Damit hat dieser Geschäftsvorgang einem Verkauf oder einem Darlehen mit Gestaltung eines Grundstückspfandes (*titennūtu*)⁵⁶ gegenüber einen eindeutigen Vorteil, denn bei den letzteren wechselt das Feld den Besitzer. Ein in Geldnot geratener Landwirt mit eigenem Feld kann zwar in allen drei Fällen kurzfristig zu Geld kommen, er verliert jedoch durch den Verkauf Eigentum und Besitz, durch die Aufnahme eines Darlehens mit Grundstückspfand zwar nicht das Eigentum, aber den Besitz, und somit in beiden Fällen die Grundlage für seine zukünftigen Einkünfte. Auf diese Transaktionen kann er sich demnach nur dann einlassen, wenn sein verbleibender Landbesitz groß genug ist, seine Familie auch weiterhin zu ernähren und darüber hinaus einen Gewinn zu erwirtschaften, mit dem er seine Schulden begleichen kann.⁵⁷ Auch wenn der Vertrag einer Pseudo-Adoption über mehrere Generationen hinweg rechtlich wirksam ist,⁵⁸ kann

⁵¹ Vgl. hierfür z. B. Dosch, HSAO 5, 1993, 143-154.

⁵² Wilhelm, *RHA* 36 (1978) 207, hatte angenommen, daß der Wert dieses „Geschenkes“ dem Wert des Grundstücks entspricht. Dosch, HSAO 5, 1993, 141, hat errechnet, daß der Wert der *qīštu* nicht einmal dem Jahresertrag der entsprechenden Felder entspricht; S. 142-43 vermutet sie, daß die *qīštu* den jährlich an den Adoptierten zu entrichtenden Abgaben entsprechen.

⁵³ Vgl. Wilhelm, *RHA* 36 (1978) 208: „Dem Veräußerer bleibt die Nutzung des Feldes“.

⁵⁴ Jankowska, „Extended Family Commune“, 1969, 241; Wilhelm, *RHA* 36 (1978) 208, Dosch, HSAO 5, 1993, 134-139.

⁵⁵ Vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 138

⁵⁶ Vgl. Jordan, *Tidennutu transactions*, 1986.

⁵⁷ Die Interpretation von Gadd, *RA* 23 (1926) 57, daß es sich bei den Pseudo-Adoptionen um eine Art „mortgage“ handele, „by which the «father» raises a certain amount [sic!] of ready money or commodities in return for the deferred possession of certain lands by the «son»“, ist sicher nicht zutreffend, denn das Stück Feld verbleibt auch in den folgenden Generationen in der Familie des Adoptierenden, siehe oben Kapitel 3.

⁵⁸ Vgl. Dosch, HSAO 5, 1993, 123-26.

der Adoptierende oder sein Erbe die Transaktion rückgängig machen, sofern der Adoptierte dem zustimmt.⁵⁹ Versucht der Adoptierende oder sein Erbe den Vertrag einseitig zu lösen, indem er seinen Verpflichtungen (Bestellen des Feldes, Abgabe an den Adoptierten und Erfüllen der *ilku*-Verpflichtung) nicht mehr nachkommt, gibt er seine Besitzrechte auf und verliert er das Feld vollständig an den Adoptierten.

Die Situation des Adoptierten stellt sich folgendermaßen dar: Zunächst erwirbt er durch diese Transaktion einen Rechtstitel (i. e. das Eigentum) an einem Grundstück, meist einem landwirtschaftlich nutzbaren Feld. Für diesen Rechtstitel leistet er eine einmalige Zahlung (*q̄štu*, „Geschenk“),⁶⁰ deren Wert einem Teil der jährlichen Erntemenge des fraglichen Feldes entspricht.⁶¹ Auf der anderen Seite erhält er jährlich einen Teil des Ertrages „entsprechend seinem (Erb-)Anteil“ (*kīma ḫA.LA-šū*),⁶² der JEN 66 zufolge zwischen der Hälfte und einem Drittel der Erntemenge liegt. Der Vertrag hat über mehrere Generationen hinweg Bestand, denn stirbt der Adoptierende, übernehmen seine Erben die Verpflichtungen ihres verstorbenen Vaters aus den Pseudo-Adoptionen. Der Adoptierte kann seinen Rechtstitel weitervererben – in diesen Fall vererbt er die Urkunde (*tuppu*) über das Feld zusammen mit dem Grundstück⁶³ – oder zum Gegenstand einer weiteren Pseudo-Adoption machen.⁶⁴ Vernachlässigt der Adoptierende seine Pflicht, das Feld zu bestellen, und kann dies vor Gericht nachgewiesen werden, fällt der Besitz des Feldes an den Adoptierten, ohne daß eine weitere Zahlung fällig wird.

Die wirtschaftlichen Vorteile einer Pseudo-Adoption gegenüber einem Verkauf liegen auf der Hand: Der Adoptierende erhält eine Zahlung, behält aber auch in Zukunft das Nutzungs- und Nießbrauchsrecht an dem Feld und damit seine wirtschaftliche Einnahmequelle, die nur zu einem Teil durch die jährlichen Abgaben an den Adoptierten gemindert werden. Der Adoptierte hingegen erwirbt sich durch eine einmalige Zahlung, die wohl nicht einmal dem Wert einer Jahresernte des Feldes entspricht, das Recht auf die jährliche Lieferung eines Anteils an der Ernte, und kann das Feld bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen seitens des Vertragspartners (z. B. indem dieser das Feld unbewirtschaftet liegen läßt), mit Hilfe eines Gerichtsverfahrens ohne eine weitere Zahlung leisten zu müssen vollständig in Besitz nehmen. Diese Vorteile machen deutlich, warum im Königreich Arrapha der Kauf bzw. Verkauf eines Grundstückes offensichtlich äußerst selten war, so daß bislang kein Kaufvertrag identifiziert werden konnte.

⁵⁹ Yale 17 sowie EN 9/1, 122 (vgl. Owen, *SCCNH* 1 [1981] 374-75) und HSS 13, 20, vgl. Dosch, *HSAO* 5, 1993, 129.

⁶⁰ Wilhelm, *RHA* 36 (1978) 207, hatte angenommen, daß der Wert dieses „Geschenkes“ dem Wert des Grundstückes zu entspricht. Dosch, *HSAO* 5, 1993, 141, hat errechnet, daß der Wert der *q̄štu* nicht einmal dem Jahresertrag der entsprechenden Felder entspricht.

⁶¹ Siehe oben Anmerkung 54.

⁶² Vgl. Dosch, *HSAO* 5, 1993, 134-139, besonders 135-36.

⁶³ Vgl. Dosch, *HSAO* 5, 1993, 132-33.

⁶⁵ JEN 160, vgl. Dosch, *HSAO* 5, 1993, 134-35.

Bibliographie

- Cassin, *L'adoption* Elena Cassin, *L'adoption à Nuzi*, Paris 1938.
- Cassin, *RA* 63 E. Cassin, „Pouvoirs de la femme et structures familiales“, *RA* 63 (1969) 121-148.
- Charpin – Edzard – Stol, *Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit* Dominique Charpin – Dietz Otto Edzard – Marten Stol, *Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit*, OBO 160/4, Freiburg • Göttingen 2004.
- Chiera – Speiser, *AASOR* 6 Edward Chiera – Ephraim A. Speiser, „A new factor in the history of the Ancient Near East“, *AASOR* 6 (1926) 75-92.
- Chiera – Speiser, *JAOS* 47 E. Chiera – E. A. Speiser, „Selected „Kirkuk“ Documents“, *JAOS* 47 (1927) 36-60.
- Dosch, *HSAO* 5 Gudrun Dosch, *Zur Struktur der Gesellschaft des Königreichs Arrapha*, Heidelberger Studien zum Alten Orient Band 5, Heidelberg 1993.
- Fadhil, *SCCNH* 1 Abdulllah Fadhil, „Ein frühes *tuppi mārūti* aus Tell at-Fahhār / Kurruhanni“, *SCCNH* 1 [= FS Lacheman] (1981) 363-376.
- Fincke, *SCCNH* 9 Jeanette Fincke, „More Joins Among the Texts from Arrapha (Kirkük)“, *SCCNH* 9 (1998) 49-62.
- Friedmann, *SCCNH* 2 Alec H. Friedmann, „Towards a Relative Chronology at Nuzi“, *SCCNH* 2 (1987) 109-129.
- Gadd, *RA* 23 Cyril J. Gadd, „Tablets from Kirkuk“, *RA* 23 (1926) 49-161.
- Jankowska, „Extended Family Commune“ N. B. Jankowska, „Extended Family Commune and Civil Self-Government in Arrapha in the Fifteenth-Fourteenth Century B.C.“, in: I. M. Diakonoff (Hg.), *Ancient Mesopotamia. Socio-Economic History. A Collection of Studies by Soviet Scholars*, Moscow 1969, 235-252.
- Jordan, *Tidennutu Transactions* Gregory Doty Jordan, *The Land-Field Tidennutu Transactions at Nuzi*, Ph. D. dissertation, Hebrew Union College - Jewish Institute of Religion (Ohio) 1986.
- Koschaker, *NKRA* Paul Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit*, Abhandlung der sächsischen Akademie der Wissenschaften 39 Nr. 5, 1928.
- Koschaker, *ZA* 41 P. Koschaker, „Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten“, *ZA* 41 (1933) 1-89.

- Koschaker, ZA 48 P. Koschaker, „Drei Rechtsurkunden aus Arrapha“, ZA 48 (1944) 161-187.
- Lacheman, AOAT 22 Ernest R. Lacheman, „Real estate adoption by women in the tablets from URU Nuzi, in: H. A. Hoffner (Hg.), *Orient and Occident. Essays presented to Cyrus H. Gordon*, AOAT 22, Neukirchen-Vluyn 1973, 99-100.
- Lewy, OrNS 11 Hildegard Lewy, „The Nuzian feudal system“, OrNS 11 (1942) 1-40, 209-250, 297-349.
- Maidman, *Nuzi family archive* Mainard P. Maidman, *A socio-economic analysis of a Nuzi family archive*, Ph.D. dissertation, University of Pennsylvania 1976.
- Müller, SANTAG 4 Gerfrid G. W. Müller, *Londoner Nuzi Texte*, SANTAG 4, Wiesbaden 1998.
- Oelsner – Wells – Wunsch, HdO I.72/2 Joachim Oelsner – Bruce Wells – Cornelia Wunsch, Kapitel „Neo-Babylonian Period“, in: R. Westbrook, *A History of Ancient Near Eastern Law*, Handbuch der Orientalistik Section I, Vol. 72/2, Leiden • Boston 2003, 911-974.
- Purves, JNES 4 Pierre M. Purves, „Commentary on Nuzi real estate property in the light of recent studies“, JNES 4 (1945) 68-86.
- Purves, JNES 6 P. M. Purves, „Additional Remarks on Nuzi Real Estate Property“, JNES 6 (1947) 181-85.
- Speiser, AASOR 10 Ephraim A. Speiser, „New Kirkuk documents relating to family law“, AASOR 10 (1930) 1-73.
- Speiser, AASOR 13 E. A. Speiser, „Ethnic Movements in the Near East in the Second Millennium B. C.“, AASOR 13 (1933) 13-54.
- Steele, AOS 25 Francis R. Steele, *Nuzi Real Estate Transactions*, AOS 25, New Haven 1943.
- Weeks, *Real Estate Interest* Noel K. Weeks, *The Real Estate Interest of a Nuzi Family*. Ph. D. dissertation, Brandeis Universitiy, Waltham, Mass., 1972.
- Westbrook, HdO I.72/1 Raymond Westbrook, Kapitel „Introduction“ in: R. Westbrook, *A History of Ancient Near Eastern Law*, Handbuch der Orientalistik Section I, Vol. 72/1, Leiden • Boston 2003, 1-90.

- Wilhelm, AOAT 9 Gernot Wilhelm, *Untersuchungen zum Hurro-Akkadischen von Nuzi*, AOAT 9, Kevelaer • Neukirchen-Vluyn 1970.
- Wilhelm, RHA 36 G. Wilhelm, „Zur Rolle des Großgrundbesitzes in der hurritischen Gesellschaft“, RHA 36 (1978) 205-213.
- Wilhelm, *Grundzüge* G. Wilhelm, *Grundzüge der Geschichte und Kultur der Hurriter*, Darmstadt 1982.
- Wilhelm, FS Alp G. Wilhelm, „Hurritisch e/irana/i „Geschenk““, in: H. Otten – H. Ertem – E. Akurgal – A. Süel (Hgg.), *Hittite and other Anatolian and Near Eastern studies in honour of Sedat Alp*, Ankara 1992, 501-506.
- Zaccagnini, HdO I.72/1 Carlo Zaccagnini, Kapitel „Nuzi“ in: R. Westbrook, *A History of Ancient Near Eastern Law*, Handbuch der Orientalistik Section I, Vol. 72/1, Leiden • Boston 2003, 565-617.